
Allgemeine Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH – nachfolgend „SWM“ genannt – für die Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie im Netz der Mittelspannung sowie in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern, die Strom von der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, E-Mail geschaeftskunden@swm.de (nachfolgend SWM genannt) aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG in Mittelspannung oder in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung beziehen, ohne dass die Belieferung im Rahmen der Übergangsvorsorgung gem. § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgt oder ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wurde. Die Ersatzbelieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

1 Verbrauchsstelle

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Die Verbrauchsstelle wird mittels Marktlokations-Identifikationsnummer identifiziert.

2 Preise, Anpassung der Preise

21 Die SWM veröffentlichen die jeweils geltenden Preise auf ihrer Internetseite.

22 Der Arbeitspreis Energie wird viertelstundenscharf ermittelt und entspricht dem zur jeweiligen Viertelstunde zugehörigen Viertelstundenkontraktpreis des Auktionsmarktes der EPEX Spot für die Gebotszone Deutschland und Luxemburg in Cent/kWh zuzüglich eines Aufschlags von zehn Prozent.

23 Der Grundpreis beinhaltet die Vertriebskosten.

24 Die SWM führen Anpassungen des unter Ziffer 2.3 genannten Preises im Weg der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Fall von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Änderungen des unter Ziffer 2.3 genannten Preises durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.3 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.

25 SWM nehmen jeweils im vierten Quartal eines Kalenderjahres eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt der Änderung von Preisen so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

26 Änderungen des unter Ziffer 2.3 genannten Preises werden jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

27 Im Fall von Änderungen des unter Ziffer 2.3 genannten Preises hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

3 Entgelt für Netznutzung

31 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Netznutzung entspricht der Höhe nach dem Betrag, den die SWM an den jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber für die Netznutzung der Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden bezahlen. Die jeweils aktuellen Netznutzungspreise sind auf den Internetseiten der betreffenden Verteilnetzbetreiber veröffentlicht. Das Netznutzungsentgelt ist allerdings insofern vorläufig, als im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Netzentgeltfestsetzungen auch zwischen dem Kunden und den SWM abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich ist.

32 Die weiter zu verrechnenden Netznutzungsentgelte umfassen:

- a. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur.
- b. Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) beziehungsweise dem vom örtlichen Verteilnetzbetreiber abgerechneten Konzessionsabgabensatz.
- c. Die Umlage zum Ausgleich des KWKG-Finanzierungsbedarfs (KWKG-Umlage) gemäß § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) i.V.m. § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.
- d. Sonstige Netznutzungsentgelte, dazu zählen u. a. vom örtlichen Verteilnetzbetreiber zusätzlich erhobene Nutzungsgebühren für Trafos, Schaltzellen oder sonstige Einrichtungen, Zuschläge für Abweichungen in den Spannungsebenen von Lieferung und Messung sowie sonstige, hier nicht aufgeführte Kosten, die im Zuge der Netznutzung vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt werden.
- e. Die Umlage zum Ausgleich der Offshore-Anbindungskosten (Offshore-Netzumlage) gemäß § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) i.V.m. § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.
- f. Die Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie zusätzlich einen Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A (beides zusammen „Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte“) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

4 Steuern, Mehr- oder Minderbelastungen durch gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer

41 Die Preise verstehen sich zuzüglich Lieferung des jeweilig gültigen Satzes gemäß Stromsteuergesetz. Die Stromsteuer für das jeweilige Jahr in Cent/kWh wird mit der gelieferten Energiemenge multipliziert.

42 Das Entgelt für die Energielieferung und die in dem von SWM veröffentlichten Preisblatt zuzüglich zum Entgelt für die Energielieferung zu zahlenden Umlagen, Abgaben, Aufschläge und sonstigen Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

43 Im Fall einer umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergibt, sind die SWM im Fall der Mehrbelastung berechtigt und im Fall der Minderbelastung verpflichtet, diese unverändert an den Kunden weiterzugeben. Im Fall der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, ist keine Mitteilung über die Preisänderung erforderlich; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht in diesem Fall nicht.

5 Neue Abgaben, Steuern, Umlagen oder sonstige hoheitliche Belastungen und deren nachträgliche Veränderung

Werden der Bezug, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, der Handel oder die Abgabe von elektrischer Energie mit weiteren Abgaben, Steuern, Umlagen oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen gegenüber SWM belegt, wird diese Belastung dem Kunden mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung in derselben Höhe weiterverrechnet, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Dies gilt auch, wenn und soweit sich deren Höhe im weiteren Verlauf verändert. Ein Ermessen der SWM besteht nicht.

6 Bereitstellungs- und Lieferpflicht der SWM

6.1 Die SWM stellen dem Kunden seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Übergabestelle für die Dauer des Vertrags bereit und gewähren ihm dauernd die Möglichkeit, die Energie entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu nutzen. Die SWM können sich zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartnern bedienen.

6.2 Die SWM schließen im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Ersatzbelieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber schließt, mit einem Messstellenbetreiber ab. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Ersatzbelieferung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, erfolgt die Ersatzbelieferung so lange ohne Netznutzung wie der Netznutzungsvertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber fortbesteht. Erfolgt die Ersatzbelieferung ohne Netznutzung, ist der Kunde verpflichtet, den SWM auf Verlangen Daten, die diese für die Abrechnung, Prognose oder Bilanzierung benötigen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.3 Soweit und solange die SWM an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung den SWM nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind, ruht die Verpflichtung zur Lieferung.

Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

6.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit. Die SWM sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den SWM bekannt sind oder von den SWM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7 Pflichten des Kunden, Verwendung der Elektrizität

7.1 Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Stromlieferungsvertrags, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der SWM zu decken. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 ist die Bedarfsdeckung aus schon bestehenden Eigenanlagen des Kunden der Kraft-Wärme-Kopplung und aus erneuerbaren Energien sowie ferner Notstromaggregate, die ausschließlich der Sicherstellung des Bedarfes an elektrischer Energie bei Aussetzen der Versorgung durch die SWM dienen. Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Eine Erhöhung des eigenerzeugten Stromanteils ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit den SWM abzustimmen.

7.2 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung der Energie an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SWM.

7.3 Wird elektrische Energie im Gegensatz zu behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen, sowie vom Kunden im Gegensatz zu den Ziffern 7.1 und 7.2 verwendet, steht den SWM neben sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe zu, die jeweils von den SWM angemessen i.S.d. § 315 BGB festzusetzen ist.

8 Messung

8.1 Die von den SWM gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei den SWM, so hat er die SWM zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Er gibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der veranlassende Vertragspartner die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

8.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den SWM zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8.4 Der Kunde und die SWM können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

8.5 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den SWM unverzüglich mit.

9 Abrechnung, Zahlung

9.1 Die SWM sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Verbrauchsstelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von den SWM festgelegten Abrechnungszeitraums. Im Allgemeinen erfolgt sie jährlich, beginnend mit dem Abrechnungsmonat Januar, doch bleibt es den SWM vorbehalten, auch andere Abrechnungszeiträume festzulegen.

9.2 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

9.3 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

9.4 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von den SWM angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

9.5 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf www.swm.de veröffentlicht.

9.6 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Preise der SWM für die Grundversorgung berechnet.

9.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Preise der SWM für die Grundversorgung berechnet.

9.8 Bei verspäteter Zahlung sind die SWM berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Ansprüche nach § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.

99 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen.

910 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder

2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

911 Gegen Ansprüche der SWM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10 Vorauszahlung

101 Die SWM sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

102 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWM Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

11 Sicherheitsleistung

111 Die SWM sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

112 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, dürfen die SWM die Lieferung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

113 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass:

1. der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist

2. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind

3. die von den SWM über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhartet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

114 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

115 Die SWM können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugs Eintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

116 Soweit die SWM Sicherheitsleistung verlangen, kann diese ausschließlich in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein internationales Rating von mindestens „AA“ verfügt, mit Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

117 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Dies ist frühestens dann der Fall, wenn der Kunde sich für einen Zeitraum von mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht mit einer Zahlung in Verzug befindet, es sei denn, andere Umstände begründen die Besorgnis,

der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

12 Unterbrechung der Stromlieferung

121 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

122 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber entsprechend § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWM und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWM resultieren.

123 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

124 Die Unterbrechung der Lieferung nach Ziffern 12.1 und 12.2 befreit den Kunden weder von der Verpflichtung, seine fälligen Rechnungen zu bezahlen, noch von seinen sonstigen vertraglichen Pflichten; sie gibt ihm nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

125 Die SWM haben die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

126 Die Ausübung der den SWM nach Ziffer 12.1 und 12.2 zustehenden Rechte lässt die Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der SWM unberührt.

13 Kündigung

131 In Fällen der Ziffer 12.1 sind die SWM berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

132 Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrags durch einen Dritten der Kunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von fünf Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes i.S.v. §§ 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 InsO nachweist oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

133 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung.

134 Die SWM führen einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

14 Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der Vertragspartner zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten seitens der SWM insbesondere das Bestehen begründeter Bedenken gegen die technische und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers des Kunden, oder die Tatsache, dass bei diesem abweichende Abnahmeverhältnisse gegeben sind. Für den Fall, dass die SWM diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG übertragen, gilt die Zustimmung als erteilt.

16 Änderungsvorbehalt

Die SWM sind berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden vorab mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als vereinbart. Die SWM werden den Kunden darauf und auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung gesondert hinweisen.

17 Sanktionen und Embargos

17.1 „Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

17.2 Der Kunde sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/96 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

17.3 Der Kunde sichert nach bestem Wissen zu, dass (a) weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie

(aa) seinen/ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet hat/haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber den SWM schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,

(bb) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist/sind,

(cc) auf Weisung einer Person handelt/handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z. B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person steht/stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert.

(b) er weder unmittelbar noch mittelbar Lieferungen oder Leistungen der SWM (Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen) einer Person, die

Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist oder einer Person nach (cc) zukommen lässt. Sofern wirtschaftliche Ressourcen der SWM an Dritte weitergegeben werden, sind von dem Kunden geeignete organisatorische Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass die Einhaltung der vorgenannten Regelungen zur Vermeidung von Verstößen gegen mittelbare Bereitstellungsverbote sichergestellt sind.

17.4 .Der Kunde wird den SWM während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die oben unter Ziffer 17.2 und 17.3 abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

17.5 Der Kunde ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, den SWM alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 17.2 bis 17.4 überprüfen zu können.

17.6 Bei Verstößen des Kunden gegen Ziffer 17.1 bis 17.5 sind die SWM berechtigt, gegenüber dem Kunden die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist. Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so sind die SWM berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Kunde ist den SWM zum Ersatz des wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird die SWM von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Kunden beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags unberührt.

18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

19 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

20 Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

20.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgung GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an geschaeftskunden@swm.de wenden.

20.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

20.3 Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, [E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

21 Sonstige Bestimmungen

21.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

21.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006. (Bundesgesetzblatt 2006 I S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand: 01.05.2026